

Pensionserhöhung

Gesamtpensionseinkommen wurde mit 01.01. wie folgt erhöht:

Bis € 1.000,00	3%/mtl.
Über € 1.000,01 bis € 1.400,00	3% bis 1,8%/mtl. (linear sinkend)
Über € 1.400,01 bis € 2.333,00	1,8%/mtl.

Gesamtpensions-EK:

Summer aller Pensionen aus der gesetzl. PV; **Ausnahme:** Kinderzuschüsse, Ausgleichszulage sowie des besonderen Steigerungsbetrages.

Aliquotierung der ersten Pensionsanpassung bei neu zuerkannten Pensionen (SST ab 01.01.21) Ab 2022 wird diese erstmalige Pensionsanpassung für Pensionsen mit Stichtag im Jahr vor der Pensionsanpassung aliquotiert.

Abhängig vom SST-Monat gebührt ein bestimmter Prozentsatz der Erhöhung:

Stichtag im Aliquotierung	
Jänner	100%
Februar	90%
März	80%
April	70%
Mai	60%
Juni	50%
Juli	40%
August	30%
September	20%
Oktober	10%
Novemer	0%
Dezember	0%

Beitragssätze und Kinderuschuss

Kinderzuschuss	€ 29,07
Kontoprozentsatz (APG) Gutschrift am Pensionskonto	1,78% Gutschrift am Pensionskonto der jährl. BGRL
BMGRL für Zeiten der Kindererziehung	€ 2.027,75 nach APG € 1.422,08 nach Recht ab 01.01.2005

Beitragssätze	
Krankenversicherung (ausg. Waisenpension)	5,1% von der Pens. inkl. Kd-Zuschuss, AZ
Krankenversicherung v. ausl. Leistungen (für Pens. die in Ö krankenvers. sind)	3,4% von der Pension inkl. Kd-Zuschuss, AZ
Zusatzeitrag für Angehörige	3,4% von der Pension inkl. Kd-Zuschuss, AZ

Nur LW! Solidaritätsbeitrag: dieser wurde rückwirkend mit 01.01.2020 ersatzlos gestrichen!	0,5% von der Pension inkl. Kd-Zuschuss, AZ
---	--

Ausgleichszulageenrichtsätze

Eigenpension		Hinterbliebenenpensionen	
Familienrichtsatz f. Ehepaare mit gem. Haushalt	€ 1.625,71	Witwen/Witwer	€ 1.030,49
Einfacher Richtsatz für Alleinstehende bzw. verheiratete ohne gem. Haushalt mit dem Ehepartner	€ 1.030,49	Halbwaisen bis zum vollendeten 24. LJ Halbwaisen ab vollendeten 24. LJ	€ 379,02 € 673,59
Richtsatzterhöhung je Kind dessen Netto-EK die Höhe von € 343,19 nicht übersteigt	€ 159,00	Vollwaisen bis zum vollendeten 24. LJ Vollwaisen ab vollendeten 24. LJ	€ 569,11 € 1.030,49
ANRECHENFREIE LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNG: €245,20			

Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus		
Bei Vorliegen einer bestimmten Anzahl an Vers.-Mon. gebührt		
- AZ-Bonus, wenn eine AZ zu einer Eigen-/Direktpension beziehen		
- Ein Pensionsbonus zu Eigen-/Direktpension, wenn keine AZ bezogen wird		
- Wenn Gesamt-EK unter einem bestimmten Grenzbetrag liegt.		
	Grenzwert für Gesamt-EK	Max. Höhe
Einzelrichtsatz mind. 360 BM	€ 1.141,83	€ 155,36
Einzelrichtsatz mind. 480 BM	€ 1.364,11	€ 396,21
Familienrichtsatz mind. 480 BM bei einem oder beiden Partnern	€ 1.841,29	€ 395,78

inkl. Kindererziehungszeiten und Präsenz-/Zivildienstzeiten

tablelayout ^ Anrechenbarer Unterhaltsanspruch || | Gegenüber dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartner | In der tatsächlichen Höhe | | Gegenüber dem geschiedenen Ehepartner | In der tatsächlichen Höhe | | Gegenüber den im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern | 12,5% vom Nettoeinkommen | | Verminderung um jenen Betrag, um den das verbleibende Nettoeinkommen des Verpflichteten den Richtsatz für Alleinstehende unterschreitet (€ 1.030,49) || ^ LW: Wert der vollen freien Station: € 309,93 für Ausgleichszulage || == LW == **tablelayout** ^ LW: Anrechenbares (fiktives) Ausgedings ^ ^ | Wenn Betrieb übergeben, verkauft, verpachtet oder auf andere Weise zur Bewirtschaftung überlassen wird, werden für die Berechnung der AZ nicht die tatsächlichen erzielten Einkünfte (Ausgedinge, Verkaufspreis, Pachtzins...), sondern ein Pauschalbetrag (fiktive Ausgedinge) angerechnet.

Höhe orientiert sich am EHW des land-/forstwirtschaftl. Betriebes, nach oben begrenzt. Wurde Bewirtschaftung innerhalb von 10 Jahren vor dem Stichtag aufgegeben, sind unabhängig von der tatsächl. Ausgedungenen Leistungen max. 10% des Einzel-/Familienrichtsatzes als mtl. EK anzurechnen || || | Für alleinstehende Pensionisten 10% vom Richtsatz für Alleinstehende, entspricht einem EHW von € 3.900,00 | € 100,05 (höchstens) | | Für verheiratete Pensionisten

**10% vom Richtsatz; entspricht einem EHW von
€ 5.600,00 (bei Anwendung des Familienrichtsatzes |
€ 157,84 (höchstens) |**

**===== Pflegegeld ===== [tablelayout](#) ^ Übersicht: Pflegegeld ^||| ^ Pflegebedarf f. mind. 6
Mon. ^ Stufe ^ Höhe ^ Pflegeaufwand ^ Mindesteinstufung bei Behinderung ^ | Begrenzt
| 1 | € 165,40 | mehr als 65 Std./mtl. | | :::: | 2 | € 305,00 | mehr als 95 Std./mtl. | | |**

Erhöht |

**3 |
€ 475,20 |**

**mehr als 120 Std./mtl. | - Hochgradige Sehbehinderung
- Rollstuhlfahrer (kein Ausfall von Funktionen
der oberen Extremitäten und keine
Stuhl-/Harninkontinenz, etc.) | | :::: |**

**4 |
€ 712,70 |
mehr als 160 Std./mtl. | - Blindheit
- Rollstuhlfahrer¹ (kein Ausfall v. Funktionen
oder oberen Extremitäten jedoch
Stuhl-/Harninkontinenz, etc.) | |**

unbegrenzt und erheblich |

**5 |
€ 968,10 | mehr als 180 Std./mtl.**

**bei zusätzl. außergewöhnl. Pflegebed. | - Taubblindheit
- Rollstuhlfahrer (deutl. Ausfall v. Funktionen
der oberen Extremitäten) | | :::: | 6 | € 1.351,80 | mehr als 180 Std./mtl. | bei andauernder
Beaufsichtigung od. zeitl.
unkoordinierbare Betreuungsmaßnahme | | :::: | 7 | € 1.776,50 | :::: | bei praktischer
Bewegungsunfähigkeit | | ACHTUNG**¹ Personen die das 14. Lj vollendet haben, betrifft auch 4+5
ab Pflegestufe 5 muss zusätzlich zu den erforderlichen Stunden auch ein außergewöhnlicher
Pflegeaufwand gegeben sein! |||||**

From:
<https://www.trobiwiki.2ix.at/> - **trobiwiki**

Permanent link:
https://www.trobiwiki.2ix.at/doku.php?id=aktuelle_werte_pv&rev=1647251851

Last update: **2022/03/14 10:57**

